

Umsatzsteuer beim Betrieb von Photovoltaikanlagen

Gibt es eine Umsatzsteuerpflicht bei Photovoltaikanlagen? Wann bin ich berechtigt Vorsteuer abzuziehen? Wie wird der Eigenverbrauch von Solarstrom besteuert?

Besteuerungsform entscheidet Umsatzbesteuerung der Photovoltaikanlage

Die Einspeisevergütung **gilt grundsätzlich als Umsatz** und unterliegt damit der Umsatzsteuer. In diesem Zusammenhang hat die vom Betreiber der Photovoltaikanlage **gewählte Besteuerungsform** entscheidenden Einfluss auf die Umsatzbesteuerung. Die Informationen zur Besteuerungsform müssen dabei **nicht nur dem Finanzamt** mitgeteilt werden, sondern **auch dem Netzbetreiber**, damit dieser dem Anlagenbetreiber die entsprechenden **Gutschriften korrekt erstellen** kann.



Teilweise bestehen Wahlmöglichkeiten zur steuerlichen Behandlung der Umsatzsteuer ("Mehrwertsteuer") und Vorsteuer (Grafik: energie-experten.org)

Kleinunternehmer müssen Umsatzsteuer nicht abführen

Um **keine Umsatzsteuer** zahlen zu müssen und somit auch **keine Umsatzsteuervoranmeldung** abgeben zu müssen, können sich Betreiber von Photovoltaikanlagen **als sogenannte Kleinunternehmer** gemäß § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) beim Finanzamt einstufen lassen. Dies setzt jedoch voraus, dass die **Umsätze im "Gründungsjahr"** nicht mehr **als 17.500 Euro betragen** und der Umsatz **im Folgejahr nicht mehr als 50.000 Euro** übersteigt. Zudem dürfen dem Anlagenbetreiber dann **keine Gutschriften vom Energieversorger** mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausgestellt werden. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so wird **auf die Umsätze der Einspeisevergütung keine Umsatzsteuer** erhoben und auch der Anlagenbetreiber hat weniger Verwaltungsaufwand.

Regelbesteuerung ermöglicht Vorsteuerabzug

Wird die **Kleinunternehmerregelung als Besteuerungsform** von Betreibern von Photovoltaikanlagen gewählt, so kann auch **keine Vorsteuer geltend gemacht** werden. Das heißt, dass z. B. die Photovoltaikanlage mit entsprechender Mehrwertsteuer gezahlt werden muss. Betreiber von Photovoltaikanlagen können deshalb **auch die Regelbesteuerung** als Besteuerungsform wählen und bekommen dann die vom Verkäufer der Photovoltaikanlage **in Rechnung gestellte Umsatzsteuer** vom Finanzamt als **Vorsteuer erstattet**.

Wird die Regelbesteuerung gewählt, so muss aber auch die Photovoltaikanlage **als Unternehmensvermögen kenntlich** gemacht und auch die vom Energieversorger gezahlte Umsatzsteuer von derzeit 19 Prozent **an das Finanzamt abgeführt** werden. Der Anlagenbetreiber ist für **mindestens fünf Jahre** an diese Besteuerungsform gebunden. Erst dann kann zu Beginn eines Kalenderjahres diese **Besteuerungsform widerrufen** werden.

Auszug aus <https://www.energie-experten.org>

Grundsätzlich hat der Anlagenbetreiber die **Wahl einer Soll- oder Ist-Versteuerung** der Umsatzsteuer. Die Allermeisten werden aufgrund der Anlagengröße und Umsatzhöhe die Ist-Versteuerung wählen, bei der die Umsatzsteuer **erst nach Vereinnahmung anzumelden** ist.

Achtung: Wird das Haus verkauft und ändert sich die Besteuerungsform, so muss der **Vorsteuerabzug gemäß § 15a UStG rückwirkend** berichtigt werden. Für eine auf das Dach aufgesetzte Photovoltaikanlage **reicht dies 5 Jahre** zurück. Für eine dachintegrierte Anlage gilt **ein Zeitraum von 10 Jahren**.

Bisherige Umsatzsteuerregelung des Eigenverbrauch

Während **frühere Regelungen des EEG** auch die Vergütung von selbst verbrauchtem Strom vorsahen und ebenfalls eine **entsprechende Umsatzsteuerregelung** greift, wird der **Eigenverbrauch bei Photovoltaikanlagen**, die **nach dem 1. April 2012** in Betrieb genommen wurden, nicht mehr vergütet. Wird also der vom Anlagenbetreiber erzeugte Strom nicht mehr ins Stromnetz eingespeist, sondern selbst verbraucht, so ist dies **aus steuerlicher Sicht eine unentgeltliche Wertabgabe**, die jedoch auch über die **Einkommensteuer** zu versteuern ist. Als Bemessungsgrundlage sind hierzu die **Selbstkosten zum Zeitpunkt des Umsatzes** heranzuziehen (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG). Die **Anschaffungskosten der Photovoltaikanlage** sind dann für die Berechnung der Selbstkosten **auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer** entsprechend zu verteilen.

Neuregelung der Umsatzsteuer auf Eigenverbrauch

Auch auf den selbst verbrauchten Solarstrom **muss jetzt Umsatzsteuer gezahlt** werden, sofern der Anlagenbetreiber **umsatzsteuerpflichtig ist**. Kleinunternehmer sind auch von der Umsatzsteuer **auf den Eigenverbrauch befreit**. Entsprechend des **Anwendungserlasses des Bundesfinanzministeriums vom 19.09.2014** gilt ein Anlagenbetreiber aber nur noch als Unternehmer, wenn er **mindestens zehn Prozent unternehmerisch** nutzt, also in das Stromnetz einspeist (Zehn-Prozent-Regel). Bei einem höheren Eigenverbrauch gilt der Anlagenbetreiber **sonst nicht mehr als Unternehmer**, ist nicht mehr umsatzsteuerpflichtig und kann **auch keine Vorsteuer geltend** machen.

Umsatzsteuer-Regeln für Solarstromspeicher

Wer einen **Solarstromspeicher nutzt** und über den Speicher **PV-Strom ins Stromnetz einspeist** und dieser **entsprechend vergütet** wird, so wird der Stromspeicher **als Anlagenbestandteil** angesehen und unterliegt dementsprechend der o.g. Umsatzsteuerregelung. Wird **weniger als 10%** des Stroms verkauft, so gilt wieder die 10-Prozent-Regel. Der Solarstromspeicher dient dann **nicht mehr dem unternehmerischen Zweck**. Ein **Vorsteuerabzug** bei der Anschaffung des Stromspeichers **ist dann nicht möglich**.

Erfassung der umsatzsteuerpflichtigen Strommenge

Muss Umsatzsteuer abgeführt werden, so muss der Eigenverbrauch von Solarstrom **bei neu errichteten** Photovoltaikanlagen **größer zehn Kilowatt Leistung** (entsprechend der EEG Novelle vom August 2014) mit einem **geeichten Eigenverbrauchszähler erfasst** werden. Für **kleinere PV-Anlagen** und für Eigenverbrauchsanlagen, die zwischen **April 2012 und Juli 2014** in Betrieb genommen wurden, **entfällt diese Vorschrift**.

Der Anlagenbetreiber ermittelt dann **den gesamten produzierten PV-Strom** zieht den **verkauften bzw. eingespeisten Anteil** ab. Übrig bleibt somit die für die Berechnung der Umsatzsteuer nötige Eigenverbrauchsbasis. Die gesamte PV-Strommenge **kann z. B. am Wechselrichter abgelesen** werden. Alternativ kann die Strommenge geschätzt werden, indem die Leistung der Anlage mit **dem Faktor 1000 multipliziert** wird.

Ermittlung des Wertes des Eigenverbrauchs

Dann folgt die **Wertermittlung einer Kilowattstunde PV-Strom**, um die Höhe der Umsatzsteuer zu berechnen. Hierzu kann **der Stromtarif zugrunde** gelegt werden, zu dem man seinen zusätzlichen Strom bezieht. Dies ist Auszug aus <https://www.energie-experten.org>

dann bei von Privatleuten genutzten, größeren PV-Anlagen **in aller Regel der Haushaltsstromtarif**. Wird kein Energieversorger in Anspruch genommen (z. B. bei Inselanlagen), so wird der **Strompreis des ansässigen Grundversorgers** angesetzt.

Wann lohnt es sich, die Umsatzsteuer einzubehalten?

Viele private Anlagenbetreiber stellen sich die Frage, ob Sie zur Versteuerung der Erträge der Photovoltaik-Anlage **die Kleinunternehmerregelung** wählen sollten oder die **Erträge als Unternehmen versteuern sollten**. Viele spekulieren dann darauf, beim Kauf der PV-Anlage auch **die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurück zu bekommen** und so zu sparen.

Kurzfristig ist die Rückerstattung der Umsatzsteuer sicher attraktiv. Jedoch muss dann **auch die Vorsteuer**, die man "beim Verkauf seines Stromes" bekommt, **an das Finanzamt abgeführt werden**. Dies gilt auch für die kWh, die man selbst verbraucht. Je nach Stromertrag können **die Vorsteuerzahlungen dann die eingesparte Umsatzsteuer nach rund 10 Jahren** - je nach Eigenverbrauchsanteil - **wieder übersteigen**.

Tabelle: Gegenüberstellung der eingesparten Umsatz- und Vorsteuer*

Betriebsjahr	Umsatz- und Vorsteuer	Steuer-Bilanz
0	2.395,00 €	2.395,00 €
1	-191,60 €	2.203,36 €
2	-191,60 €	2.011,76 €
3	-191,60 €	1.820,16 €
4	-191,60 €	1.628,56 €
5	-191,60 €	1.436,96 €
6	-191,60 €	1.245,36 €
7	-191,60 €	1.053,76 €
8	-191,60 €	862,16 €
9	-191,60 €	670,56 €
10	-191,60 €	478,96 €
11	-191,60 €	287,36 €
12	-191,60 €	95,76 €
13	-191,60 €	-95,84 €
14	-191,60 €	-287,44 €
15	-191,60 €	-479,04 €
16	-191,60 €	-670,64 €
17	-191,60 €	-862,24 €
18	-191,60 €	-1.053,84 €
19	-191,60 €	-1.245,44 €
20	-191,60 €	-1.437,04 €

* Annahmen: Leistung der PV-Anlage 6 kW, Ertrag pro Jahr 6.000 kWh. Kaufpreis der PV-Anlage mit Stromspeicher 15.000 Euro. Umsatzsteuer 2.395 Euro. Strompreis 0,3 Euro

Experten-Tipp: Ein Wechsel der Besteuerungsform hilft auch nicht weiter: Wechselt man von der Unternehmer-Versteuerung zurück zur Kleinunternehmerregelung, so muss die einbehaltene Umsatzsteuer **innerhalb eines Korrekturzeitraumes von 5 Jahren wieder zurückbezahlt werden**. Aber! Nach der Fünf-Jahres-Frist können Privathaushalte **auf die Kleinunternehmer-Regelung umstellen**. Dafür genügt ein Dreizeiler an die Behörde oder ein kurzer Anruf beim zuständigen Finanzbeamten. Der Wechsel ist immer **zum ersten eines Jahres** möglich, sobald fünf Kalenderjahre nach der Inbetriebnahme verstrichen sind.